

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;**

**hier: Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH – Werk Zülpich**

Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Zum Mühlengraben 1, 53909 Zülpich, plant gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Förderung von Grundwasser aus dem neuen Brunnen TB 3 auf dem Werksgelände der Papierfabrik Smurfit Kappa in Zülpich, Gemarkung Bessenich, Flur 5, Flurstück 88 in einer Menge von insgesamt 20 m<sup>3</sup>/h und 175.000 m<sup>3</sup>/a zur Verwendung als Rohwasser in den Produktionsanlagen und für den Brauchwasserkreislauf des Werkes in Zülpich.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus den im Folgenden genannten wesentlichen Gründen nicht erforderlich ist.

Eine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser ist nicht ersichtlich, da der Nachweis erbracht werden konnte, dass die Höhe der Entnahmemenge von 175.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Horizont 2 schadlos entnommen werden kann. Sie liegt gemäß eines Worst-Case Szenarios unter der Grundwasserneubildungsrate. Eine Überbeanspruchung des Grundwasserleiters wird demnach nicht stattfinden. Weitere Schutzgüter, insbesondere die grundwasserabhängigen Feuchtgebiete, sowie Vorhaben an der Erdoberfläche und Entnahmen aus darüberliegenden Grundwasserleitern werden durch die ca. 228-241 m tiefe Grundwasserförderung ebenfalls nicht beeinträchtigt, da eine mächtige Tonschicht die Grundwasserstockwerke trennt.

Schall- und Luftemissionen fallen nicht an. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind nicht ersichtlich. Im Bereich des Vorhabens liegt keine Belastung durch Schadstoffe vor. Eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna kann ausgeschlossen

werden. Ein Einfluss auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 06.01.2023

Im Auftrag  
gez. Wenge